



3 ½ Jahre Freiheitsstrafe für Ulli Hoeneß - Zuviel oder Zuwenig?

Das Strafmaß bei Steuerhinterziehung hängt grundsätzlich vom jeweils verwirklichten Delikt ab - Es sind jedoch Besonderheiten zu beachten.

Alle Welt diskutiert das Strafmaß im Fall Hoeneß. Den Einen ist es zu viel, den Anderen zu wenig. Welche Strafe bei Steuerhinterziehung verhängt wird, hängt zunächst vom Strafrahmen des jeweiligen Delikts ab. Die (einfache) Steuerhinterziehung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonderen Fällen kann die Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre betragen. Bei Steuerordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

Der Strafrahmen sagt jedoch noch nichts über die konkrete Strafe im Einzelfall aus. Jeder Fall wird anhand verschiedener Kriterien bewertet. Im Ergebnis findet eine individuelle Strafzumessung statt. Durch die Strafzumessung wird die konkrete Höhe der Strafe für die Steuerhinterziehung oder ein sonstiges Steuerdelikt festgelegt. Sie ist für jeden Einzelfall individuell durch das Gericht anhand festgelegter Regeln zu entscheiden.

Unser Rat: Gerade bei der Strafzumessung im Steuerstrafverfahren kann durch eine frühzeitige Aufnahme der Verteidigung eine deutlich geringere Strafe erreicht werden, als dies ursprünglich vom Finanzamt bzw. von der Staatsanwaltschaft beabsichtigt war. In nicht wenigen Fällen ist sogar eine Einstellung des Verfahrens (mit oder ohne Auflagen) zu erreichen.

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat in einer Grundsatzentscheidung zur Strafhöhe bei Steuerhinterziehung Stellung genommen (BGH vom 02.12.2008 - 1 StR 416/08) und dabei festgelegt, dass die Höhe des Hinterziehungsbetrags einen Strafzumessungsumstand von besonderem Gewicht darstellt. Die Höhe der Strafe werde daher vom eingetretenen Verkürzungsschaden bestimmt. Der BGH führt weiter aus, dass bereits, in Anlehnung an den Betrug, bei einem Steuerschaden über 50.000 Euro ein großes Ausmaß vorliege. Eine Geldstrafe käme demnach bei einem Verkürzungsschaden von über 100.000 Euro nur noch bei Vorliegen von besonders gewichtigen Milderungsgründen in Betracht

Der BGH konkretisiert die Wertgrenze wie folgt:

- **Verkürzungsschaden bis 50.000,00 Euro**
 - Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a StPO
 - Behandlung der Strafsache im Strafbefehlsverfahren gemäß § 400 AO (Festsetzung einer Geldstrafe)

(bitte wenden)

- **Verkürzungsschaden von 50.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro**
 - Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a StPO
 - Behandlung der Strafsache im Strafbefehlsverfahren gemäß § 400 AO (Festsetzung einer Geldstrafe)
 - Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung
- **Verkürzungsschaden von 100.000,01 Euro bis 1.000.000,00 Euro**
 - Freiheitsstrafe
 - Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung möglich (Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren)
 - Geldstrafe nur bei Vorliegen gewichtiger Milderungsgründe
- **Verkürzungsschaden über 1.000.000,00 Euro**
 - Öffentliche Hauptverhandlung im Sinne der §§ 226 ff. StPO zwingend
 - aussetzungsfähige Freiheitsstrafe (bis zu zwei Jahren) nur bei Vorliegen gewichtiger Milderungsgründe

Der BGH hat mit seinem vom 07.02.2012 (BGH - 07.02.2012 - 1 StR 525/11) entschieden, dass bei **Steuerhinterziehung von mehr als einer Million Euro** der Angeklagte in der Regel ins Gefängnis muss, womit er seine bisherige Rechtsprechung bestätigte. "Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kommt eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht", hieß es bereits 2008.

Eine **Geldstrafe** wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze, bei Tatmehrheit maximal siebenhundertzwanzig Tagessätze, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. In der Praxis wenden die Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter sog. Strafmaßtabellen an, z.B. bei einem hinterzogenen Betrag von

- bis 10.000 Euro errechnet sich die Anzahl der Tagessätze unter Anwendung eines Divisors von 125 (maximal 80 Tagessätze)
- bis zu 50.000 Euro wird für den 10.000 Euro übersteigenden Betrag ein Divisor von 250 zugrunde gelegt (max. 160 Tagessätze), im Übrigen bleibt es bei der für die ersten 10.000 Euro dargestellten Berechnung (d.h. zusätzlich 80 Tagessätze)
- bei mehr als 50.000 Euro greift der Divisor 500 für die 50.000 Euro übersteigenden Beträge ein; im Übrigen bleibt es bei der für die ersten 10.000 Euro dargestellten Berechnung (zusätzlich 80 Tagessätze) und der bis zu 50.000 Euro dargestellten Berechnungen (zusätzlich 160 Tagessätze)

Die Höhe der Geldstrafe wird in zwei Stufen ermittelt. Im ersten Schritt wird die Anzahl der Tagessätze festgelegt. Diese richtet sich nach dem Maß der Schuld, d. h. in erster Linie nach der Höhe der hinterzogenen Steuer unter Berücksichtigung der Strafmilderungs- und Schärfungsgründe. Im zweiten Schritt wird die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters ermittelt.

Zu beachten ist bei der Verwendung von Strafmaßtabellen generell, dass diese Werte nur einen groben Anhaltspunkt bieten können. Die Strafzumessung bei Steuerhinterziehung ist eine Frage des Einzelfalls und hängt von einer Vielzahl individueller Kriterien ab. Fest steht: Feste Tarife, die sich aus einer Strafmaßtabelle ableiten lassen, gibt es nach wie vor nicht. In der Grundsatzentscheidung des BGH formuliert das Gericht gerade nicht, dass beispielsweise eine Hinterziehung in Millionenhöhe „zwangsläufig“ zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung führt. Es spricht von besonders gewichtigen Milderungsgründen, die dann vorliegen müssen, um eine Aussetzung zu rechtfertigen. Entscheidend bleibt daher die Gesamtwürdigung.

Diese führte im Fall Hoeneß zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren ohne Bewährung. Ob dies Zuviel oder Zuwenig ist entzieht sich einer Bewertung ohne genaue Kenntnis der Aktenlage.